

# HINWEISE ZUM JAHRESWECHSEL 2025/2026

## A. Rechtsänderungen

### 1. Einkommensteuertarif, Kindergeld und Kinderfreibetrag

Zum 1. Januar 2026 wird der *Grundfreibetrag* um 252 € auf 12.348 € angehoben. Bis zu diesem Betrag wird das Einkommen nicht besteuert. Bei Ehegatten, die zusammen veranlagt werden, verdoppelt sich der *Grundfreibetrag*. Das *Kindergeld* steigt ab Januar 2026 um 4 € pro Monat auf 259 € monatlich pro Kind. Ist die Steuerersparnis aus dem Abzug von *Kindergeld* und *Betreuungsfreibetrag* höher als das *Kindergeld*, werden die Freibeträge bei der Ermittlung des zu versteuernden Einkommens abgezogen und das *Kindergeld* zur Einkommensteuer hinzugerechnet. Der *Kinderfreibetrag* wird 2026 von 3.336 € je Kind und Elternteil auf 3.414 € erhöht, während der *Betreuungsfreibetrag* unverändert 1.464 € je Kind und Elternteil beträgt.

### 2. Geplante Steuerbefreiung für weiterarbeitende Rentner

Ab 1. Januar 2026 sollen Arbeitnehmer, die nach Erreichen der Regelaltersgrenze weiterarbeiten, 2.000 € monatlich steuerfrei verdienen können. Die Regelaltersgrenze wird grundsätzlich mit 67 Jahren erreicht, bei vor 1964 Geborenen etwas früher. Für den Jahrgang 1959 gilt z.B. eine Regelaltersgrenze von 66 Jahren und 2 Monaten. Wer im Oktober 1959 geboren ist, erreicht die Grenze am 1. Januar 2026. Damit können alle vor dem 1. November 1959 Geborenen bereits ab 1. Januar 2026 von der Steuerbefreiung profitieren. Für die Steuerbefreiung soll es keine Rolle spielen, ob der Arbeitslohn zusätzlich zur Rente bezogen wird oder der Rentenbezug später beginnt = aufgeschobene Altersrente. Die Steuerbefreiung kann bereits beim Lohnsteuerabzug berücksichtigt werden. Es fallen weiterhin die vollen Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung sowie Arbeitnehmerbeiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung an. Wer z.B. monatlich 3.000 € brutto verdient, muss nur 1.000 € versteuern, während Sozialversicherungsbeiträge aus dem vollen Arbeitslohn von 3.000 € entstehen.

### 3. Absenkung des Körperschaftsteuersatzes

Ab 2028 sinkt der Körperschaftsteuersatz von bisher 15 v.H. schrittweise bis 2032 auf 10 v.H. Die durchschnittliche Steuerbelastung von Kapitalgesellschaften und Vereinen wird sich damit von derzeit ca. 30 v.H. einschließlich Gewerbesteuer und Solidaritätszuschlag auf knapp 25 v.H. im Jahr 2032 verringern. Einzelunternehmer und Gesellschafter von Personengesellschaften haben die Möglichkeit, Gewinne, die nicht aus dem Betrieb entnommen werden, wie Gewinne von Kapitalgesellschaften besteuern zu lassen. Die nicht entnommenen Gewinne werden auf Antrag mit einem Sondertarif von derzeit 28,25 v.H. besteuert statt mit dem persönlichen Einkommensteuersatz, der bis zu 45 v.H. betragen kann. Wird der Sondertarif angewendet, ergibt sich unter Berücksichtigung des Solidaritätszuschlags eine Gesamtbelastung von ca. 30 v.H. wie bei einer GmbH. Sobald die Gewinne aus dem Betrieb entnommen werden oder wenn der Betrieb veräußert oder aufgegeben wird, ist jedoch eine Nachsteuer von 25 v.H. zuzüglich Solidaritätszuschlag zu entrichten, sodass sich die Gesamtbelastung auf mehr als 48 v.H. erhöht. Wegen der Absenkung des Körperschaftsteuersatzes soll auch der Sondertarif ab 2028 schrittweise sinken bis auf 25 v.H. im Jahr 2032.

### 4. Degressive Abschreibung für bewegliche Anlagegüter

Bewegliche Anlagegüter, z.B. Maschinen, Fahrzeuge oder Büroausstattung, können bei Anschaffung ab Juli 2025 mit bis zu 30 v.H. degressiv abgeschrieben werden. Der gleichbleibende Abschreibungssatz wird jeweils auf den Restbuchwert zum Ende des vorangegangenen Wirtschaftsjahrs angewendet. Dadurch sind die Abschreibungsbeträge zu Beginn der Nutzungsdauer höher als bei der linearen Abschreibung mit gleichbleibenden Abschreibungsbeträgen. Diese degressive Abschreibung soll für Investitionen bis 31. Dezember 2027 möglich sein.

### 5. Verbesserungen für Elektrofahrzeuge

Die private Nutzung eines betrieblichen Pkw ist einkommensteuerpflichtig. Wird kein Fahrtenbuch zur Ermittlung des privaten Nutzungsanteils geführt, ist die monatliche Privatnutzung grundsätzlich mit 1 v.H. des Bruttolistenpreises eines Neufahrzeugs anzusetzen. Bei Pkw, die ausschließlich elektrisch angetrieben werden, beträgt die monatliche Privatnutzung dagegen nur 0,25 v.H. des Bruttolistenpreises. Dies gilt bisher allerdings nur für Elektrofahrzeuge mit einem Bruttolistenpreis bis 70.000 €. Bei Fahrzeugen, die ab 1. Juli 2025 angeschafft oder geleast werden, erhöht sich diese Grenze auf 100.000 €. Bei Elektrofahrzeugen mit einem höheren Bruttolistenpreis werden wie bisher 0,5 v.H. des Bruttolistenpreises angesetzt. Rein elektrisch betriebene Fahrzeuge, die zwischen 1. Juli 2025 und 31. Dezember 2027 angeschafft werden, können im Jahr der Anschaffung zu 75 v.H. abgeschrieben werden. Im ersten Folgejahr beträgt dann die Abschreibung nur noch 10 v.H., im zweiten und dritten Folgejahr jeweils 5 v.H. und anschließend jährlich 3 v.H. bzw. 2 v.H. der Anschaffungskosten. Im Anschaffungsjahr wird die 75 v.H.-Abschreibung auch bei unterjähriger Anschaffung in voller Höhe gewährt. Dies gilt sowohl für Pkw als auch für andere Elektrofahrzeuge, z.B. rein elektrisch betriebene Lieferwagen. Sonderabschreibungen können neben dieser degressiven Abschreibung nicht abgezogen werden.

## 6. Erhöhung der Forschungszulage

Für Vorhaben in den Bereichen Grundlagenforschung, industrielle Forschung und experimentelle Entwicklung können Unternehmen aller Rechtsformen unabhängig von der Branche eine steuerfreie Forschungszulage erhalten. Die Zulage wird vom Finanzamt von der festgesetzten Einkommen- oder Körperschaftsteuer abgezogen.

Die Forschungszulage beträgt seit 28. März 2024 25 v.H. der förderfähigen Aufwendungen, höchstens 25 v.H. aus 10 Mio €, d.h. bis 2,5 Mio € im Wirtschaftsjahr. Bei Unternehmen mit bis zu 50 Mio € Umsatzerlösen, 43 Mio € Bilanzsumme und bis 249 Mitarbeitern können 35 v.H. der Aufwendungen gefördert werden, d.h. die Forschungszulage kann bis 3,5 Mio € pro Wirtschaftsjahr betragen.

Zu den förderfähigen Aufwendungen gehören Personalkosten zuzüglich eines fiktiven Unternehmerlohns mit 70 € pro Arbeitsstunde für mitarbeitende Einzelunternehmer oder Gesellschafter einer Personengesellschaft. Förderfähig sind auch Abschreibungen für bewegliche Anlagegüter, die für das Forschungsvorhaben gebraucht werden, z.B. Apparaturen zur Herstellung von Prototypen, und 70 v.H. des Entgelts für an Fremdfirmen vergebene Forschungsaufträge.

Bei Forschungs- und Entwicklungsvorhaben, die ab 1. Januar 2026 begonnen werden, kann zusätzlich eine Gemeinkostenpauschale von 20 v.H. der förderfähigen Aufwendungen angesetzt werden. Außerdem erhöht sich der fiktive Unternehmerlohn auf 100 € pro Arbeitsstunde und die Obergrenze für die Bemessungsgrundlage der Forschungszulage steigt von 10 Mio € auf 12 Mio €.

Der Antrag auf Forschungszulage kann über das Webportal der Bescheinigungsstelle Forschungszulage gestellt werden. Wird das Vorhaben als begünstigt eingestuft, erhält der Unternehmer eine Bescheinigung, die er beim Finanzamt einreichen muss, um die Forschungszulage zu erhalten.

## 7. Umsatzsteuer: Kleinunternehmerregelung im EU-Ausland

Unternehmer sind seit 2025 Kleinunternehmer, wenn ihre Umsätze ohne Umsatzsteuer im Vorjahr 25.000 € und im laufenden Jahr 100.000 € nicht übersteigen. Kleinunternehmer müssen keine Umsatzsteuer abführen und haben keinen Vorsteuerabzug. Auf ihren Rechnungen dürfen sie keine Umsatzsteuer ausweisen, müssen jedoch darauf hinweisen, dass ihre Leistungen umsatzsteuerfrei sind. Ein umgangssprachlicher Hinweis genügt, z.B. „steuerfreier Kleinunternehmer“.

Seit 2025 können deutsche Unternehmer, die im EU-Ausland Umsätze erzielen, die Kleinunternehmerregelungen anderer EU-Staaten anwenden. Umgekehrt können auch ausländische EU-Unternehmer für ihre in Deutschland erzielten Umsätze die deutsche Kleinunternehmerregelung nutzen. Möchte ein deutscher Unternehmer die Steuerbefreiung für Kleinunternehmer in einem anderen EU-Mitgliedstaat für seine dort erzielten Umsätze in Anspruch nehmen, muss er die Teilnahme an einem besonderen Meldeverfahren für Kleinunternehmer beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) beantragen.

Voraussetzung ist, dass der EU-weit erzielte Umsatz des Unternehmers sowohl im Vorjahr als auch im laufenden Jahr 100.000 € nicht übersteigt und die Umsatzgrenzen für die Kleinunternehmerregelung des betroffenen Mitgliedstaats eingehalten werden. Das BZSt erteilt dem Unternehmer eine Kleinunternehmer-Identifikationsnummer (KU-IdNr.) mit dem Zusatz „EX“ für EU-Ausland. Nur mit dieser Nummer kann der Unternehmer die Kleinunternehmerregelung im ausländischen EU-Mitgliedstaat nutzen.

Unternehmer, die am besonderen Meldeverfahren für Kleinunternehmer teilnehmen, müssen innerhalb eines Monats nach Ablauf des Kalendervierteljahrs ihre Quartalsumsätze in allen EU-Mitgliedstaaten beim BZSt melden. Überschreitet der EU-weite Jahresumsatz des Unternehmers 100.000 €, ist dies innerhalb von 15 Werktagen elektronisch beim BZSt anzugeben. Die KU-IdNr. wird mit Wirkung auf den Zeitpunkt der Überschreitung deaktiviert, wodurch die Teilnahme am besonderen Meldeverfahren endet.

## 8. Weitere geplante Änderungen

Die *Entfernungspauschale*, die für Fahrten zur Arbeit und für Familienheimfahrten bei doppelter Haushaltsführung als Werbungskosten oder bei Unternehmern als Betriebsausgabe abgezogen werden kann, soll ab 2026 auf einheitlich 0,38 € pro Entfernungskilometer angehoben werden. Bisher können für die ersten 20 Entfernungskilometer nur 0,30 € pro Kilometer angesetzt werden. Die Entfernungspauschale gilt wie bisher unabhängig vom benutzten Verkehrsmittel.

Wer nebenberuflich für einen gemeinnützigen Verein als *Übungsleiter*, Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder Pfleger arbeitet, kann bisher einen Freibetrag von 3.000 € von seinen Einnahmen abziehen. Einnahmen aus anderen nebenberuflichen Tätigkeiten im Dienst des Vereins, z.B. als Vereinsvorstand, sind bisher einkommensteuerfrei bis 840 € pro Jahr. Diese Freibeträge sollen ab 2026 auf 3.300 € bzw. 960 € erhöht werden.

*Gemeinnützige* Vereine sind bisher von Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer befreit, wenn die Bruttoeinnahmen einschließlich Umsatzsteuer aus ihren wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben 45.000 € nicht übersteigen. Dabei werden die Einnahmen aus allen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben, z.B. aus der selbstbewirtschafteten Vereinsgaststätte, aus geselligen Veranstaltungen sowie Weihnachts- und Wohltätigkeitsbasaren, zusammengerechnet. 2026 soll die Grenze auf 50.000 € pro Jahr erhöht werden.

Der Umsatzsteuersatz für die *Abgabe von Speisen* durch Restaurants, Hotels, Catering-Unternehmen, Kantinen oder Imbissbuden soll ab 1. Januar 2026, wie bereits bis 2023, auf 7 v.H. gesenkt werden, und zwar unabhängig davon, ob die Speisen vor Ort verzehrt oder zum Mitnehmen verkauft werden. Für Getränke sind weiterhin 19 v.H. Umsatzsteuer zu berechnen, z.B. für die Weinbegleitung zum Restaurantmenü oder für den Kaffee zum Hotelfrühstück.

## B. Ertragsteuern

### 1. Sonderabschreibung für neue Mietwohnungen nach Gebäudeabbruch

Wer eine neue Wohnung errichtet, die nach der Fertigstellung mindestens 10 Jahre zu Wohnzwecken vermietet wird, kann in den ersten 4 Jahren eine jährliche Sonderabschreibung von 5 v.H. der Herstellungskosten aus höchstens 4.000 € pro qm Wohnfläche von den Mieteinnahmen abziehen.

Die Sonderabschreibung wird zusätzlich zur laufenden Abschreibung gewährt. Insgesamt kann damit in den ersten 4 Jahren mehr als ein Drittel der Herstellungskosten abgezogen werden.

Voraussetzung für den Abzug der Sonderschreibung in der aktuellen Fassung ist, dass der Bauantrag ab dem 1. Januar 2023 gestellt wurde, die Baukosten 5.200 € pro qm Wohnfläche nicht übersteigen und die Wohnung sich in einem Effizienzhaus 40 befindet, das nach einem Zertifizierungsverfahren das Qualitäts-siegel „Nachhaltiges Gebäude“ erhalten hat. Dazu müssen bestimmte Anforderungen an nachhaltiges Bauen, Klimaschutz, Gesundheitsschutz etc. erfüllt werden. Wurde der Bauantrag bereits bis zum 31. Dezember 2021 gestellt, entfällt diese Voraussetzung. Dafür dürfen die Baukosten aber auch nur höchstens 3.000 € pro qm betragen und die Sonderabschreibung wird aus höchstens 2.000 € pro qm berechnet.

Wurde der Bauantrag im Jahr 2022 gestellt, wird die Sonderabschreibung nicht gewährt.

Nach einer aktuellen Entscheidung des Bundesfinanzhofs (BFH) kann die Sonderabschreibung nur geltend gemacht werden, wenn zusätzliche Wohnungen geschaffen werden. Im Fall des BFH wurde ein sanierungsbedürftiges Einfamilienhaus abgerissen und durch ein neues, ebenfalls vermietetes Einfamilienhaus ersetzt. Der BFH verweigerte den Abzug der Sonderabschreibung, weil sich der Bestand an Wohnungen durch den Neubau nicht erhöht hat. Die Sonderabschreibung könnte in einem solchen Fall nur gewährt werden, wenn Abbruch und Neubau nicht sachlich und zeitlich zusammenhängen, d.h. wenn die Errichtung des Neubaus zum Zeitpunkt des Abbruchs noch nicht beabsichtigt war.

### 2. Abzug von Unterhaltsleistungen

Unterhaltszahlungen können bis zu einem Höchstbetrag von 12.096 € \*2026: 12.348 €\* als außergewöhnliche Belastung abgezogen werden zuzüglich der Basiskranken- und -pflegeversicherungsbeiträge des Unterhaltsempfängers. Der Abzug ist möglich bei Unterhalt an Verwandte in gerader Linie, z.B. an die Eltern, den Ehegatten oder einen Empfänger, dem der Ehegatte zum Unterhalt verpflichtet ist, z.B. den Schwiegereltern. Unterhalt an Kinder ist vom Abzug ausgeschlossen, wenn ein Elternteil Kindergeld oder den Kinderfreibetrag für das Kind erhält. Unterhalt an Ehegatten kann nicht abgezogen werden, solange Zusammenveranlagung möglich ist oder der Abzug als Sonderausgabe beantragt wird. Betragen die Einkünfte und Bezüge des Unterhaltsempfängers über 624 €, muss der Höchstbetrag gekürzt werden. Bei einem Vermögen über 15.500 € entfällt der Abzug ganz. Ein angemessenes Familienheim ist jedoch unschädlich.

Für Unterhaltszahlungen ins Ausland gelten je nach Land verringerte Höchstbeträge, z.B. darf bei Zahlungen in die Türkei höchstens 1/2 von 12.096 € abgezogen werden, wenn die Einkünfte und Bezüge des Unterhaltsempfängers 1/2 von 624 € nicht übersteigen. Unterhaltsempfänger im Ausland im erwerbsfähigen Alter haben eine Erwerbsobligation, d.h. Unterhaltsleistungen sind auch bei Arbeitslosigkeit nur abzugsfähig bei Nachweis eines wichtigen Grunds, z.B. Behinderung, schlechter Gesundheitszustand oder Pflege behinderter Angehöriger. Geldzuwendungen müssen seit 2025 durch Überweisung auf ein Bankkonto des Unterhaltsempfängers erfolgen, die durch Buchungsbestätigung oder Kontoauszug nachgewiesen wird. Barzahlungen, z.B. bei Familienheimfahrten, oder Zahlungen an eine Mobilfunknummer oder E-Mail-Adresse ohne Zuordnung zu einem Bankkonto berechtigen nicht mehr zum Abzug.

### 3. Familiengenossenschaften

In diversen Steuertipps im Internet wird die Familiengenossenschaft als Rechtsform für Unternehmensgründer empfohlen, d.h. eine Genossenschaft, die aus Mitgliedern einer Familie besteht und einen Gewerbebetrieb oder eine freiberufliche Praxis betreibt. Durch die Wahl der Rechtsform der Genossenschaft sei es möglich, private Aufwendungen der Familienmitglieder als Betriebsausgabe abzuziehen und damit den Gewinn des Gewerbebetriebs oder der freiberuflichen Praxis zu mindern. Auf diese Weise sollen z.B. Urlaubsreisen der Familie, private Restaurant- oder Konzertbesuche und sogar Aufwendungen für das Privatheim der Familie abzugsfähig sein. Außerdem wird behauptet, man könne die Vorsteuer aus diesen privaten Aufwendungen von der Umsatzsteuer auf die betrieblichen Umsätze abziehen. Dies ergebe sich aus dem gesetzlichen Zweck einer Genossenschaft, die unter anderem auch private Belange der Mitglieder fördern soll. Mit den privaten Aufwendungen werde der Satzungszweck der Genossenschaft verwirklicht, deshalb sei der Abzug möglich.

Die Finanzverwaltung hat nun zum Modell der Familiengenossenschaft Stellung genommen. Danach kann der gewünschte Betriebsausgaben- und Vorsteuerabzug für private Aufwendungen nicht über die Wahl der Rechtsform der Genossenschaft erreicht werden. Genossenschaften werden laut Finanzverwaltung steuerlich nicht anders behandelt als Kapitalgesellschaften, bei denen private Aufwendungen der Gesellschafter selbstverständlich nicht abzugsfähig sind. Diese Auffassung wurde bereits durch ein Urteil des Finanzgerichts Berlin-Brandenburg bestätigt.

## 4. Erträge aus Fremdwährungsguthaben

Bei verzinslichen Fremdwährungskonten, z.B. Festgeldkonten in US-Dollar oder Schweizer Franken, führen nach Auffassung der Finanzverwaltung nicht nur die Zinsen, sondern auch Veräußerungsgewinne zu steuerpflichtigen Einkünften aus Kapitalvermögen. Jede Einzahlung oder Zinsgutschrift auf einem verzinslichen Fremdwährungskonto wird als Anschaffung behandelt. Als Veräußerung der Fremdwährung gilt unabhängig von der Besitzzeit die Rückzahlung des Guthabens, z.B. das Abheben der Fremdwährung zum Erwerb von Wertpapieren oder der Umtausch in Euro. Laut Finanzverwaltung ist aber auch die bloße Verlängerung der Anlage oder die Umbuchung auf ein anderes Konto bei derselben Bank eine Veräußerung.

*Beispiel:* Privatmann Erich legt am 28. Februar 2025 500.000 € verzinslich für 3 Monate auf einem Festgeldkonto in Schweizer Franken bei der Deutschen Bank an. Der Wechselkurs beträgt 0,97 CHF/€, d.h. Erich schafft umgerechnet 485.000 CHF an.

Am 31. Mai 2025 verlängert Erich die Anlage um weitere 3 Monate. Der Wechselkurs bei Verlängerung liegt bei 0,94 CHF/€. Die Verlängerung der Anlage gilt als Veräußerung, d.h. Erich erzielt einen Währungsgewinn im Unterschied zwischen dem Erlös 485.000 CHF, umgerechnet zum aktuellen Kurs 0,94 CHF/€ in 515.957 €, und den Anschaffungskosten 500.000 € im Februar 2025, d.h. er muss zusätzlich zu den Zinsen 15.957 € als Einkünfte aus Kapitalvermögen versteuern.

Bei unverzinslichen Fremdwährungsguthaben müssen Veräußerungsgewinne dagegen nur versteuert werden, wenn seit der Anschaffung höchstens ein Jahr vergangen ist und eine jährlichen Freigrenze von 999 € überschritten wird. Als Anschaffung und Veräußerung gilt der Umtausch in andere Währungen oder die Anschaffung von anderen Wirtschaftsgütern, z.B. Wertpapieren oder Bitcoins. Rückzahlung in der Fremdwährung oder Verlängerung der Anlage gelten nicht als Veräußerung.

Die Banken behalten bei Währungsgewinnen aus verzinslichen Fremdwährungsguthaben erst bei Anschaffung ab 1. Januar 2025 Kapitalertragsteuer ein. Währungsgewinne aus Guthaben, die bis 2024 angelegt wurden, müssen deshalb in der Anlage KAP zur Einkommensteuererklärung angegeben werden. Währungsverluste können mit anderen Kapitalerträgen verrechnet werden.

## 5. Grundstücksschenkung ohne Schuldübernahme

Wer eine fremdfinanzierte Immobilie vermietet, kann die Schuldzinsen als Werbungskosten abziehen. Verschenkt jedoch der bisherige Alleineigentümer einen Teil der Immobilie, ohne dass der Beschenkte auch das Darlehen anteilig übernimmt, geht der Schuldzinsenabzug teilweise verloren. Wie der Bundesfinanzhof kürzlich entschieden hat, kann der Schenker die Darlehenszinsen nur noch mit dem Anteil abziehen, zu dem ihm die Immobilie noch gehört. Der Beschenkte hat regelmäßig keinen Zinsaufwand, den er als Werbungskosten abziehen könnte.

Vor diesem Hintergrund sollte in derartigen Fällen geprüft werden, ob es steuerlich günstiger ist, wenn der Beschenkte die Darlehensschuld mit dem Anteil übernimmt, mit dem er an dem Vermietungsobjekt beteiligt wird. In diesem Fall bleiben die Schuldzinsen vollständig abzugsfähig. Allerdings handelt es sich dann nicht mehr um eine reine Schenkung, sondern um eine teilentgeltliche Übertragung. Falls der Schenker die Immobilie in den letzten 10 Jahren vor der anteiligen Übertragung erworben hat, kann ein steuerpflichtiger Veräußerungsgewinn entstehen. Schenkungsteuerlich wirkt sich die Schuldübernahme günstig aus, weil sie den Wert der zu versteuernden Schenkung mindert.

## C. Umsatzsteuer

### 1. Steuerbefreiung von Unterrichtsleistungen

Zum 1. Januar 2025 wurde die Umsatzsteuerbefreiung für Schul- und Bildungsleistungen grundlegend reformiert und an europäisches Recht angepasst. Allgemeinbildende und berufsbildende Einrichtungen sind von der Umsatzsteuer befreit, wenn die zuständige Landesbehörde bescheinigt, dass sie Schul- oder Hochschulunterricht oder Leistungen zur Ausbildung, Fortbildung oder beruflichen Umschulung erbringen. Vor der Reform war die Befreiung für private Einrichtungen nur für Unterricht möglich, der auf einen Beruf oder eine Prüfung vor einer juristischen Person des öffentlichen Rechts vorbereitet, z.B. auf ein Staatsexamen in Jura oder Medizin.

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat zu zahlreichen Auslegungsfragen nun Stellung genommen. Schul- und Hochschulunterricht umfasst laut BMF alle Unterrichtsleistungen, die Kenntnisse und Fähigkeiten von Schülern und Studenten vertiefen und festigen und nicht der reinen Freizeitgestaltung dienen. Dazu zählen Nachhilfe und Hausaufgabenhilfe, aber auch Bewerbungstrainings oder Potenzialchecks, sofern sie eng mit schulischem Lernen zusammenhängen. Auch bestimmte praktische Kurse, z.B. zu Sofortmaßnahmen am Unfallort, können als Schulunterricht gelten und damit umsatzsteuerfrei sein; es gilt jedoch eine Übergangsfrist bis Ende 2027, in der die Kurse noch steuerpflichtig durchgeführt werden können.

Kein Schul- und Hochschulunterricht sind dagegen Fahrstunden für die Führerscheinklassen B und C1. Fahrunterricht der anderen Klassen, z.B. für den Lkw-Führerschein, kann dagegen berufsbildend und damit umsatzsteuerfrei sein. Umsatzsteuerpflichtig sind Schwimmunterricht, Surf- und Segelunterricht, Kampfsportunterricht, Präventions- und Persönlichkeitstraining sowie Museumsführungen. Schwimmunterricht kann bis Ende 2027 weiterhin umsatzsteuerfrei angeboten werden.

Die Umsatzsteuerbefreiung gilt auch für Leistungen zur Vorbereitung auf Aufnahmeprüfungen an Schulen, Fachhochschulen oder Hochschulen, wie beispielsweise Musikunterricht, tänzerische Früherziehung oder klassisches Ballett für Kinder ab drei Jahren.

Private Schulen und andere allgemein- oder berufsbildende Einrichtungen benötigen für die Steuerbefreiung ihrer Umsätze eine Bescheinigung der zuständigen Landesbehörde. Diese Bescheinigung muss bestätigen, dass Schulunterricht, Hochschulunterricht, Ausbildung, Fortbildung oder berufliche Umschulungen erbracht werden, und die betreffenden Leistungen benennen. An die Bescheinigung ist das Finanzamt gebunden. Private Lehrer, die auf eigene Rechnung unterrichten, benötigen keine Bescheinigung, z.B. ein selbständiger Klavierlehrer. Bescheinigungen nach altem Recht behalten ihre Gültigkeit, bis sie ablaufen oder widerrufen werden. Bildungsleistungen sind auch als interaktiver Live-Stream steuerfrei, wenn eine Zulassung nach dem Fernunterrichtsschutzgesetz vorliegt.

## 2. Tarifoptimierung von Versicherungsverträgen

Versicherungsvertreter und -makler müssen für ihre Vermittlungsleistungen in der Regel keine Umsatzsteuer berechnen. Dies gilt insbesondere dann, wenn ein neuer Versicherungsvertrag abgeschlossen wird. Unklar war bislang, ob die Umsatzsteuerbefreiung auch dann greift, wenn kein neuer Vertrag abgeschlossen, sondern ein bestehender Vertrag geändert oder optimiert wird. In einem aktuellen Fall sah das Finanzamt hierin keine steuerfreie Vermittlung, sondern eine umsatzsteuerpflichtige Beratungsleistung des Maklers. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat dieser Auffassung jedoch widersprochen. Auch wenn ein bestehender Vertrag geändert oder umgestellt wird, liegt laut BFH eine steuerfreie Vermittlungstätigkeit vor.

Im entschiedenen Fall hatte ein Versicherungsmakler die privaten Krankenversicherungsverträge seiner Kunden optimiert. Dabei führte er einen Tarifwechsel beim gleichen Versicherer durch, wodurch eine Beitragsersparnis erzielt wurde. Für diese Tätigkeit erhielt er eine erfolgsabhängige Vergütung, die sich an der erzielten Ersparnis orientierte. Laut BFH war die Optimierung der Versicherungstarife umsatzsteuerfrei.

## D. Sonstiges

### 1. Bundesgerichtshof zu Negativzinsen

Zwischen 2014 und 2022 mussten deutsche Banken für ihre Guthaben bei der Deutschen Bundesbank „Verwahrentgelte“ oder „negative Zinsen“ bezahlen. Diese Belastungen haben die Banken an ihre Kunden weitergegeben.

In mehreren Entscheidungen hat der Bundesgerichtshof (BGH) die Vertragsklauseln über Verwahrentgelte zwischen Banken und Verbrauchern als rechtswidrig beurteilt. Die vom BGH beanstandeten Vertragsklauseln wurden aber auch gegenüber Unternehmern verwendet. Deshalb können alle Bankkunden die von ihnen bezahlten Negativzinsen von ihrer Bank zurückfordern. Die 3-jährige Verjährungsfrist beginnt erst mit Ablauf des Kalenderjahrs, in dem der Gläubiger Kenntnis vom Anspruch erlangt. Die Bankkunden haben erst 2025 durch die BGH-Urteile von ihrem Anspruch erfahren und können deshalb regelmäßig bis 31. Dezember 2028 Rückforderungsansprüche geltend machen. Zu empfehlen ist eine schriftliche Auflistung der bezahlten Verwahrentgelte, verbunden mit der Aufforderung an die Bank zur Erstattung aufgrund der BGH-Rechtsprechung.

### 2. Schenkungsteuer auf eine Pauschalabfindung bei Eheschließung

Ehepaare, die nichts anderes vereinbaren, leben im Güterstand der Zugewinngemeinschaft. Der Ehegatte, der während der Ehe den geringeren Zugewinn erzielt, kann bei Scheidung einen Ausgleich verlangen. Durch notariellen Ehevertrag lässt sich der Ausgleichsanspruch begrenzen oder ganz ausschließen. Auch der Ausgleich unterschiedlich hoher Rentenanwartschaften (Versorgungsausgleich) und der Anspruch auf nachehelichen Unterhalt im Scheidungsfall können ausgeschlossen werden, solange der verzichtende Ehegatte dadurch nicht sittenwidrig benachteiligt wird. Als Ausgleich für den Verzicht kann eine Abfindung vereinbart werden. Wie der Bundesfinanzhof (BFH) bereits 2021 entschieden hat, unterliegt diese Abfindung nicht der Schenkungsteuer, wenn sie zwar bereits bei Eheschließung vereinbart, aber als sogenannte *Bedarfsabfindung* erst bei Beendigung der Ehe fällig wird. In diesem Fall gilt der Verzicht auf die Ausgleichsansprüche als Gegenleistung für die Abfindung, sodass laut BFH keine Schenkung vorliegt.

Die Finanzverwaltung behandelt die Bedarfsabfindung unverändert als steuerpflichtige Schenkung. Demgegenüber teilt der BFH die Auffassung der Finanzverwaltung, dass eine bereits zu Beginn der Ehe geleistete *Pauschalabfindung* für den Verzicht auf später mögliche Ansprüche der Schenkungsteuer unterliegt, sobald der persönliche Freibetrag von 500.000 € überschritten wird. Da zum Zahlungszeitpunkt nicht feststeht, ob es überhaupt zu einer Scheidung kommen wird und wie hoch die Ansprüche dann wären, lasse sich der Verzicht auf nacheheliche Ansprüche nicht in Geld bewerten und könne folglich keine konkrete Gegenleistung für die Abfindung sein.

Pauschalabfindungen, die bei Eheschließung bezahlt werden, gelten steuerlich somit immer als Schenkung, während dies jedenfalls laut BFH bei Bedarfsabfindungen nach der Scheidung nicht der Fall ist.

### 3. Sozialversicherungsgrenzen und Mindestlohn 2026

	jährlich	monatlich	Beitragssatz in Prozent
Gesetzliche Rentenversicherung	101.400	8.450,00	18,6
Arbeitslosenversicherung	101.400	8.450,00	2,6
Krankenversicherung	69.750	5.812,50	14,6
Pflegeversicherung	69.750	5.812,50	3,6
Bezugsgrößen	47.460	3.955,00	

Die Krankenkassen erheben 2026 einen durchschnittlichen Zusatzbeitrag zur Krankenversicherung von 2,9 v.H. Der Beitragszuschlag zur Pflegeversicherung für Kinderlose ab 23 Jahren beläuft sich weiterhin auf 0,6 v.H. und wird vom Arbeitnehmer allein getragen. Bei Eltern mit mehr als einem Kind unter 25 Jahren verringert sich wie bisher der Arbeitnehmeranteil zur Pflegeversicherung um 0,25 Prozentpunkte für jedes weitere Kind. Der Arbeitgeberanteil zur Pflegeversicherung beträgt stets 1,8 v.H.

Der Abgabesatz zur Künstlersozialversicherung sinkt 2026 von 5,0 auf 4,9 v.H.

Der gesetzliche Mindestlohn steigt zum 1. Januar 2026 auf 13,90 € pro Stunde. Die Geringfügigkeitsgrenze für Minijobs erhöht sich dadurch 2026 auf 603 €.

Die Sachbezugswerte für Verpflegung steigen auf 2,37 € je Frühstück und jeweils 4,57 € je Mittag- und Abendessen.

Mit freundlicher Empfehlung